

28.02.1986

Beschlußempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 10/450, 10/500, 10/650 und 10/761
- 2. Lesung -

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1986
(Haushaltsgesetz 1986)

hier: Haushaltsgesetz

Berichterstatter Abgeordneter Schumacher (Remscheid) SPD

Beschlußempfehlung

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 1986 - Drucksachen
10/450, 10/500, 10/650 und 10/761 - wird mit folgenden
Änderungen angenommen:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1986
wird in Einnahme auf 57 900 746 700 Deutsche Mark und in
Ausgabe auf 57 901 191 700 Deutsche Mark festgestellt."

Datum des Originals: 28.02.1986/Ausgegeben: 03.03.1986

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen
eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düs-
seldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 88 44 39, zu beziehen.

2. § 4 wird um folgenden Absatz 8 ergänzt:

"(8) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Stärkung der nordrhein-westfälischen Filmwirtschaft Haftungsfreistellungen bis zur Gesamthöhe von 4 000 000 DM zugunsten der Westdeutschen Landesbank zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen."

3. § 7 wird wie folgt geändert:a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Planstellen oder Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhabern vorübergehend keine Dienstbezüge zu gewähren sind, für die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für die Dauer des Erziehungsurlaubes nach dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und -urlaub vom 6.12.1985 (BGBl. I S.2154) und nach der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom GV. NW. S.). Die vorstehende Regelung gilt nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamte, Angestellte oder Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, für auf Grund des Gesetzes zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1068) beurlaubte Beamte und Richter Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen von Beamten gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) des Landesbeamtengesetzes oder von Richtern gemäß § 6 b Abs. 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes, jeweils in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800). In anderen Fällen wird der Finanzminister ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für Beamte und Richter Leerstellen einzurichten. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 gelten für die Einrichtung von Leerstellen für Angestellte und Arbeiter sinngemäß."

4. § 7 a wird wie folgt geändert:a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministers in Anspruch genommen werden zur Einstellung von Angestellten mit auf höchstens fünf Jahre befristeten Verträgen im Umfang der durch Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 78 b des Landesbeamtengesetzes in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800) freiwerdenden Stellen. Darüber hinaus können Planstellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts als künftig wegfallend bezeichnet sind, mit Einwilligung des Finanzministers im Umfang der durch Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 78 b des Landesbeamtengesetzes freiwerdenden Stellen in Anspruch genommen werden

- zur unbefristeten Einstellung dann, wenn nach Beendigung der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 78 b des Landesbeamtengesetzes oder § 6 b des Landesrichtergesetzes entsprechende Planstellen oder Stellen zur Verfügung stehen,
- im Geschäftsbereich des Kultusministers bis zu 300 Planstellen zur unbefristeten Einstellung von Lehrern mit zwei Dritteln der Pflichtstundenzahl in den Fächern der allgemeinbildenden Schulen Biologie, Chemie, Hauswirtschaftswissenschaft, Informatik, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Physik, Sozialwissenschaften, Technik sowie in den Fachrichtungen der berufsbildenden Schule und der Kollegschule Biotechnik (Körperpflege), Fahrzeugtechnik, Gestaltungstechnik, Holztechnik, Lebensmitteltechnologie, Rechtswissenschaften, spezielle Wirtschaftslehren, Textil- und Bekleidungstechnik, Versorgungstechnik und Zahntechnik. Der Kultusminister setzt die für die Einstellungen maßgeblichen Fächerkombinationen fest, die in der Regel zwei der aufgeführten Fächer oder Fachrichtungen enthalten müssen.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung."

b) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

"(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses

- bei Kapitel 03 110, Titel 422 10 Planstellen der Besoldungsgruppe A 6 und A 7 zu bündeln,
- die im Kapitel 04 040 im einfachen Dienst ausgebrachten 11 Planstellenzugängen 1984 bis 1986 zu schlüsseln sowie die in den Eingangsamtern des mittleren Dienstes der Kapitel 04 040, 04 050, 04 070, 04 080 und 12 050 ausgebrachten Stellen im Rahmen der Obergrenzen des § 26 BBesG und der Obergrenzen der Verordnungen nach § 26 Abs. 4 BBesG in das erste Beförderungsjahr zu heben."

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

5. Die Anlage 1 zum Haushaltsgesetz (Gesamtplan, Haushaltsübersicht) wird durch die beigelegte Anlage ersetzt.

Bericht

I. Beratungsverfahren

Der Gesetzentwurf wurde in der Sitzung des Landtags am 4. Dezember 1985 vom Finanzminister namens der Landesregierung eingebracht und in der Plenarsitzung am 11. Dezember 1985 nach der 1. Lesung einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß - federführend - sowie an die zuständigen Fachausschüsse mit der Maßgabe überwiesen, daß die Beratung des Personalhaushalts einschließlich der Personalausgabeansätze in Titelgruppen im Rahmen der Zuwendungen nach § 23 LHO im Haushalts- und Finanzausschuß erfolgt.

Entsprechend einer Vereinbarung zwischen allen drei Fraktionen erfolgte die Beratung des Personalhaushalts vorbereitend in der erstmalig für den Haushalt 1986 eingesetzten Kommission des Haushalts- und Finanzausschusses. Zur Vorbereitung der späteren Entscheidung des Haushalts- und Finanzausschusses hat die Kommission den Personaletat des Landeshaushalts 1986 in 4 Sitzungen beraten; vor Aufnahme der Beratungen zum Personalhaushalt wurde eine Anhörung der Berufsverbände durchgeführt, um diesen als Interessenvertreter der Angehörigen des öffentlichen Dienstes Gelegenheit zu geben, ihre Vorstellungen zu den mit dem Haushalt zusammenhängenden Problemen des öffentlichen Dienstes vorzutragen.

Grundlage für die Beratungen in der Kommission des Haushalts- und Finanzausschusses waren der Entwurf des Haushaltsplanes 1986, die schriftlichen Erläuterungen hierzu und die mündlichen Erklärungen der einzelnen Ressorts in den Sitzungen; daneben wurden in die Beratungen einbezogen auch die im Zusammenhang mit dem Haushalt 1986 vorliegenden Zuschriften zum Personalhaushalt. (Wegen der Zuschriften im einzelnen wird auf die Einladungen zu den Kommissionsitzungen und auf die Protokolle dieser Sitzungen verwiesen.)

Entsprechend der gemeinsamen Absprache zwischen den Fraktionen unterbreitete die Kommission des Haushalts- und Finanzausschusses dem Haushalts- und Finanzausschuß keinen gemeinsamen Beschlußvorschlag; die Erkenntnisse aus den Beratungen wurden von den einzelnen Kommissionsmitgliedern in den jeweiligen Fraktionen vorgetragen.

Die Beratung der Einzelpläne zum Haushaltsgesetz oblag den Fachausschüssen. Der federführende Haushalts- und Finanzausschuß hat sich hiermit sowie mit den vorgelegten Anträgen der Fraktionen in seiner Sitzung am 27. Februar 1986

abschließend befaßt. Als Beratungsmaterial lagen dem Haushalts- und Finanzausschuß u. a. - wie in den Vorjahren - als Anlagen zu den Vorlagen der Fachausschüsse die vom Finanzministerium erstellten Änderungsnachweise vor.

Einzelheiten über die Beratungsergebnisse sind aus den Berichten zu den Einzelplänen des Haushalts - Drucksachen 10/721 bis 10/734 - zu ersehen.

Im Zusammenhang mit dem Haushalt wird auch auf den Bericht zur 2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1986 (Gemeindefinanzierungsgesetz 1986) - Drucksache 10/720 - verwiesen.

Die von der Landesregierung vorgelegten Ergänzungen zum Haushaltsentwurf - Drucksachen 10/500, 10/650 und 10/761 - wurden in die Beratungen einbezogen.

Der Haushalts- und Finanzausschuß hat den Entwurf des Haushaltsgesetzes 1986 am 20. Februar 1986 und abschließend in seiner Schlußsitzung am 27. Februar 1986 - unter Einbeziehung der Beratungsergebnisse der Fachausschüsse - beraten.

II. Beratungsergebnisse

A Haushaltsgesetz (Drucksachen 10/450, 10/500, 10/650 und 10/761)

Zu § 1

die Änderungen der Schlußsummen - in Einnahme und Ausgabe unterschiedlich - ergeben sich aus den Beratungsergebnissen der Fachausschüsse und des federführenden Haushalts- und Finanzausschusses. Der Ausgleich muß zur 3. Lesung erfolgen.

Auf die beigelegte Haushaltsübersicht (Anlage 1) wird verwiesen. Die übrigen Anlagen zum Haushaltsgesetz werden in ihrer endgültigen Fassung zur 3. Lesung vorgelegt.

Zu § 4 Absatz 8

Die Ergänzung entspricht dem Votum des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie. Auf die Ausführungen auf den Seiten 5 und 6 der Vorlage 10/315 (der Drucksache 10/728 beigelegt) wird verwiesen.

Zu § 7 Absatz 4

In § 7 Absatz 4 wurden die Sätze 1 und 2 neu gefaßt.

Mit der Neufassung des Satzes 1, beantragt von der Fraktion der SPD, sollte klargestellt werden, daß unter dem Begriff "Hilfskräfte" insbesondere beamtete Hilfskräfte, und zwar Beamte oder Richter zur Anstellung, Beamte, die abgeordnet werden, zu verstehen sind. In der Konsequenz könnten damit im Richterbereich ohne Bezüge beurlaubte Richter durch Richter ersetzt werden. Die Änderung des Satzes 1 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der F.D.P.- bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU angenommen.

Die Neufassung des Satzes 2 des § 7 Absatz 4, beantragt von den Fraktionen der SPD und der CDU, beinhaltet eine redaktionelle Anpassung an die ab 1.1.1986 geltende geänderte Rechtslage. Die Änderung wurde einstimmig beschlossen.

Zu § 7 Absatz 5

Die Änderung wurde von der Fraktion der SPD beantragt.

Durch den in § 7 Absatz 5 neu angefügten letzten Satz soll erreicht werden, daß auch für Angestellte und Arbeiter Leerstellen eingerichtet werden können. Die SPD-Fraktion begründete ihren Antrag zusätzlich damit, daß diese haushaltsrechtliche Ermächtigung erforderlich sei, um die vom Landesrechnungshof zum Stellenplan der Staatskanzlei vorgeschlagenen Änderungen vornehmen zu können.

Die Ergänzung wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

Zu § 7 a Absatz 3

Die von der Fraktion der CDU beantragte Neufassung des § 7 a Abs. 3 (vgl. Anhang zu diesem Bericht), die im wesentlichen eine Ausweitung auf die Beurlaubungs- und Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten nach § 85 a des Landesbeamtengesetzes und § 6 b des Landesrichtergesetzes bei der Inanspruchnahme kw-gestellter Stellen vorsah, wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

Die beschlossenen Änderungen des § 7 a Absatz 3 gehen auf ein Votum des Ausschusses für Schule und Weiterbildung zurück. Insofern wird auf die Vorlage 10/309 (der Drucksache 10/725 beigeheftet) verwiesen. Durch die Änderung soll sichergestellt werden, daß zur Abdeckung eines unabweisbaren fächerspezifischen Bedarfs 300 Planstellen von den auf der Grundlage von § 78 b LBG

(Teilzeitbeschäftigung) freigesetzten Stellenanteilen für Neueinstellungen zur Verfügung stehen. In der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses modifizierte die Fraktion der SPD dieses Votum hinsichtlich des Satzes 3 dieses Absatzes.

Der neugefaßte Absatz 3 wurde bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. und Ablehnung der Fraktion der CDU mit den Stimmen der Fraktion der SPD beschlossen.

Zu § 7 a Absatz 5 (neu)

Die Einfügung des neuen Absatzes geht auf ein Votum des Ausschusses für Innere Verwaltung vom 27. Februar 1986 zurück, das am gleichen Tage in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vorgetragen wurde. Nach dieser Empfehlung sollte der neue Absatz 5 wie folgt lauten:

"Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses bei Kapitel 03 110 Titel 422 10 Planstellen der Besoldungsgruppen A 6 und A 7 zu bündeln."

Die Fraktion der SPD modifizierte diese Fachausschußempfehlung in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses dahin, den Finanzminister zusätzlich zu ermächtigen, Planstellen des mittleren Dienstes in den Einzelplänen 04 und 12 zu heben sowie bestimmte Planstellen in Kapitel 04 040 des einfachen Dienstes zu schlüsseln. Zur Begründung führte die Fraktion der SPD an:

"Mit der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung soll sichergestellt werden, daß die Polizeihauptwachtmeister und -meisterinnen, die zwei Jahre und länger nach der ersten Fachprüfung gewartet haben, im Haushaltsjahr 1986 in des erste Beförderungsamte von Besoldungsgruppe A 6 nach Besoldungsgruppe A 7 befördert werden können.

Der Weg der Bündelung der Planstellen verschiedener Wertigkeit ist haushaltsrechtlich im Einzelplan 04 und im Einzelplan 12 nicht möglich. Gleichwohl ist im Sinne der Gleichbehandlung auch für die anderen Bereiche der Landesverwaltung im mittleren Dienst eine Verbesserung der Einkommenssituation der Beamten in der unteren Besoldungsgruppe geboten. Dies soll durch eine Einschlüsselung der Planstellenzugänge ermöglicht werden."

Die Fraktion der CDU hielt diesem Gedanken der SPD, die Beförderungsprobleme in den unteren Bereichen der Beförderungsstellen der Polizei durch eine Bündelung zu lösen, entgegen, daß es im Sinne einer eindeutigen Zuordnung von Planstellen besser sei, exakte Stellenzahlen in dem jeweiligen Beförderungsamte auszubringen. Demgegenüber glaubt die

SPD, daß sich durch die Bündelung alle 1986 möglichen Beförderungen in das Beförderungsamt der Besoldungsgruppe A 7 - Polizeimeister - realisieren lassen.

Die Änderung wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der CDU beschlossen.

B Weitere Beratungspunkte

Ein von der Fraktion der CDU gestellter Antrag, in § 2 Abs. 1 die mit der zweiten Ergänzungsvorlage vorgenommene Ergänzung (Kreditrahmenverträge) wieder zu streichen, wurde einvernehmlich für eine Beratung zwischen der zweiten und dritten Lesung des Haushalts zurückgestellt. Zuvor hatte der Sprecher der Fraktion der CDU erklärt, die Angelegenheit sei noch nicht entscheidungsreif, und unter Hinweis auf die während der Sitzung verteilte Vorlage 10/295 des Finanzministers vom Landesrechnungshof eine schriftliche Stellungnahme hierzu erbeten.

Von den Fraktion der CDU und der F.D.P. wurden darüber hinaus noch Änderungen zum § 2 Abs. 2 bzw. zu einem § 13 (neu) gestellt. Ziel der Anträge war, eine Regelung für die fortgeltenden Kreditermächtigungen und für die Ausgabereise zu treffen.

Auf Einlassung der Fraktion der SPD, daß sich mit diesem Problem der Ausschuß für Haushaltskontrolle am 4. März 1986 befassen werde, stellten beide Fraktionen ihre Anträge mit der Bemerkung zurück, daß sie zwischen zweiter und dritter Lesung des Haushalts beraten werden sollten.

C Ergebnis

In der Schlußabstimmung nahm der Haushalts- und Finanzausschuß den Entwurf des Haushaltsgesetzes 1986 unter Einbeziehung der Beratungsergebnisse der Fachausschüsse sowie der zuvor beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der F.D.P. zur zweiten Lesung an.

Einvernehmlich wurde der Finanzminister ermächtigt, die endgültigen Haushaltszahlen nach Aufbereitung der Beschlüsse des Ausschusses vom 27. Februar 1986 in den Gesetzentwurf - vor allem in § 1 mit Anlagen - einzufügen, sowie offensichtliche Unrichtigkeiten zu beseitigen.

Weiss
Vorsitzender

Anlage Haushaltsübersicht

Anhang Änderungsantrag der Fraktion der CDU zum Haushaltsgesetz-
entwurf

10

Anlage 1

**Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr**

1986

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (5 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungs-	Ausgaben
	1986 (TDM)	1985 (TDM)	1986 (TDM)	ermächtigungen 1986 (TDM)	1985 (TDM)
01 - Landtag	1 250,3	1 218,0	98 794,3	4 000,0	136 462,2
02 - Ministerpräsident und Staatskanzlei	2 464,2	2 104,8	98 407,8	4 089,5	83 161,2
03 - Innenminister	384 776,8	429 947,6	3 783 355,3	70 585,0	3 776 739,4
04 - Justizminister	1 007 827,0	1 013 019,0	2 734 462,9	17 909,9	2 644 840,2
05 - Kultusminister	92 971,7	93 486,4	10 814 466,2	38 864,1	10 518 526,3
06 - Minister für Wissen- schaft und Forschung	985 629,5	1 013 247,1	5 522 735,4	159 183,9	5 529 109,3
07 - Minister für Arbeit, Gesundheit u. Soziales	743 751,5	776 717,0	3 785 495,0	666 495,5	3 805 161,9
08 - Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Techno- logie	175 929,7	153 126,0	1 851 632,7	911 455,0	1 814 091,0
09 - Minister für Bundes- angelegenheiten	68,6	64,6	3 910,9	-	3 502,2
10 - Minister für Umwelt, Raumordnung u. Land- wirtschaft	602 938,4	592 751,8	1 648 851,4	551 862,7	1 366 865,9
11 - Minister für Stadtent- wicklung, Wohnen und Verkehr	1 939 394,9	1 933 993,8	5 547 219,0	3 997 788,0	5 907 800,4
12 - Finanzminister	389 041,5	368 729,1	1 917 142,7	37 729,0	1 879 533,1
13 - Landesrechnungshof	138,9	138,9	14 857,2	-	15 469,1
14 - Allgemeine Finanzverwaltung	51 574 563,7	50 270 134,3	20 079 860,9	1 316 360,0	19 167 416,2
Zusammen	57 900 746,7	56 648 678,4	57 901 191,7	7 776 322,6	56 648 678,4

Antrag der Fraktion der CDU zum Haushaltsentwurf 1986 (Drucksache 10/450 in der Fassung der Ergänzungsvorlagen der Landesregierung Drucksachen 10/500 und 10/650)

Einzelplan	Zweckbestimmung	Antrag	Begründung
HPL. S. Kapitel Titel	Haushaltsgesetz 1986	<p>§ 7 a Abs. 3 lautet:</p> <p>"Planstellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministers in Anspruch genommen werden zur Einstellung von Angestellten mit auf höchstens 5 Jahre befristeten Verträgen im Umfang der durch Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 85 a oder § 78 b des Landesbeamtengesetzes in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1984 (GV.NW.S. 800) freiwerdenden Stellen; darüber hinaus können Planstellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts als künftig wegfallend bezeichnet sind, mit Zustimmung des Finanzministers zur Einstellung dann in Anspruch genommen werden, wenn nach Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder der Beurlaubung gem § 85a oder § 78b des Landesbeamtengesetzes oder § 6a oder § 6b des Landesrichtergesetzes entsprechende Planstellen oder Stellen zur Verfügung stehen. § 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung."</p>	<p>Auf die Erörterung in der Stellenplan-Kommission wird Bezug genommen.</p>